

Fehlt der Strafantrag oder wurde er zurückgenommen und ist keine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erforderlich, ist

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mitteilungen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO)
- ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren selbständig durch die Untersuchungsorgane einzustellen (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)
- beim Staatsanwalt das Verfahren durch diesen einzustellen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)
- vom Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 192 Abs. 1 StPO) oder im späteren Stadium das Verfahren endgültig einzustellen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO, für die Rechtsmittelinstanz in Verbindung mit § 299 Abs. 3 StPO).

Nach der Rücknahme des Strafantrags ist eine erneute Antragstellung unzulässig.

T. Der Begriff des **Angehörigen** wird in § 2 nicht definiert. Darunter sollen jedoch fallen

- a) nahe Angehörige (§ 226 Abs. 2), also Ehegatten, Geschwister und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt sind, durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) oder im Sinne von § 47 FGB miteinander verbunden sind
- b) Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägte bis zum 2. Grad
- c) Verlobte und in Lebensgemeinschaft lebende Personen
- d) entfernte Verwandte in der Seitenlinie und entfernte Verschwägte, wenn zwischen Täter und Geschädigtem im Lebens- und Arbeitsbereich oder sonstige engere Beziehungen bestehen
- e) die Verschwägerten des Ehegatten, wenn die gleichen Voraussetzungen wie zu d) vorliegen.

Dieser Angehörigenbegriff ist also weiter als in § 226 Abs. 2 StGB oder in § 26 Abs. 1 StPO, der Beziehungen nach § 47 FGB ausnimmt. Er ist auch wesentlich weiter als der Angehörigenbegriff nach § 52 Abs. 2 StGB (alt).<sup>12</sup>

### § 3

**(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind.**

**(2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder<sup>f</sup> nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.**

1. § 3 gibt in Fortführung von § 1, insbesondere seines Abs. 2, gesetzliche Kriterien dafür, wann eine Handlung keine Straftat ist, obwohl sie formal den Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht. Während in § 1 die grundlegenden Merkmale der Vergehen und Verbrechen formuliert sind, werden hier die Umstände genannt, unter denen eine